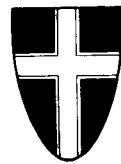


SISN-390/MF

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1269-1 und 2/94

Wien, 3. Mai 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem die Anlage zum Fern-
 meldegebührengesetz geändert wird;
 Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 36 PY -GE/19
Datum: 4. MAI 1994
Verteilt 6. 5. 94 ch

Stilusser

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
 nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
 (25-fach)

Peischl
 Dr. Peischl
 Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82125**

MD-1269-1 und 2/94

Wien, 3. Mai 1994

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Anlage zum Fern-
meldegebührengesetz geändert wird;
Stellungnahme**

zu GZ 110539/IV-JD/94

**An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr**

**Auf das do. Schreiben vom 12. April 1994 beeht sich das
Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Durch die geplanten Regelungen des § 39a werden erstmals
Bündelfunknetze gebührenrechtlich erfaßt. Die hiefür vorge-
sehenen Gebühren (10.000 S bis 15.000 S je Kanal) bedeuten
im Vergleich zu den derzeit zu entrichtenden Gebühren (§ 39
Abs. 1) eine Steigerung um durchschnittlich ca. 60 Prozent.
Die Mehrkosten für das Land Wien würden bei der Nutzung des
Bündelfunks ca. 600.000 S pro Jahr betragen.**

**Im Hinblick auf die bei Bündelfunksystemen gegebene Frequenz-
ökonomie, die durch die vorgesehene Gebührengestaltung in
keiner Weise berücksichtigt wird, ist die Regelung des § 39a
Abs. 2 nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung als
sachlich nicht gerechtfertigt anzusehen. Bei der herrschenden
Frequenzknappheit sollten derartige Netze durch eine entspre-
chende Gestaltung der Gebühren gefördert werden.**

- 2 -

Abschließend wird angeregt, die Überschrift zu Abschnitt VII zur Abgrenzung von Abschnitt II und zur Vermeidung einer Doppelvergebühring wie folgt zu ändern:

"Gebühren für die Benützung der nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernsprechanlagen"

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor